



**Stadt Hallstadt**

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und  
Verkehrsausschusses  
am Montag 16.09.2019**

---

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:46 Uhr  
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**1. Bürgermeister**

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

**Ausschussmitglieder**

Stadträtin Yasmin Birk,  
Stadtrat Stephan Czepluch, anwesend bis 20:31 Uhr  
Stadtrat Herbert Diller, anwesend ab 18:05 Uhr  
Stadtrat Matthias Diller,  
Stadtrat Andreas Groh,  
Stadtrat Günter Hofmann,  
Stadtrat Joachim Karl,  
Stadtrat Harald Werner,  
Stadtrat Peter Wolf,

**weitere Mitglieder**

Stadtrat Veit Popp, Vertreter für Stadtrat Dr. Hans Parthemüller; anwesend ab 18:07 Uhr

**Schriftführer/in**

Verw. Inspektor Ottmar Schmaus,

***Entschuldigt:***

**Ausschussmitglieder**

Stadtrat Dr. Hans Parthemüller, entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
  - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (47/2019) zum Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 667/3 Gemarkung Hallstadt, Johannesstraße 17 **BA/202/2019**
  - 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (42/2019) zum Umbau und energetischen Sanierung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 283 Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 18 **BA/194/2019**
  - 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (45/2019) zum Anbau und Unterkellerung einer Terrasse auf dem Grundstück Fl. Nr. 254/86 Gemarkung Dörfleins, Hirtenstraße 18 **BA/196/2019**
  - 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (48/2019) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 627/17 Gemarkung Hallstadt, Hopfengarten 18 **BA/198/2019**
  - 1.5 Antrag auf Baugenehmigung (49/2019) zur Errichtung eines Hinweispylon 2-seitig mit 3 Werbeflächen je 4x4m groß pro Seite auf dem Grundstück Fl. Nr. 1855/16 Gemarkung Hallstadt, Biegenhofstraße **BA/199/2019**
  - 1.6 Antrag auf Baugenehmigung (50/2019) zum Anbau eines Wintergartens und einer Terrassenüberdachung an das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 90/145 Gemarkung Hallstadt, Am Gründleinsbach 48 **BA/200/2019**
  - 1.7 Antrag auf Baugenehmigung (51/2019) für Sanierungsarbeiten und Gruppenraum-2-Erweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 627/12 Gemarkung Hallstadt, Josefstraße 26 **BA/201/2019**
- 2 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen; Widmung der Verlängerung der Ortsstraße "Seebachmarter" **OA/044/2019**
- 3 Gemeinde Kemmern; Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Mehrgenerationenhaus Kemmern" Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB **BA/204/2019**
- 4 Mitteilungen
- 5 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

#### TOP 1     **Bauanträge**

---

##### **TOP 1.1     Antrag auf Baugenehmigung (47/2019) zum Neubau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.Nr. 667/3 Gemarkung Hallstadt, Johannesstraße 17**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 5, Westl. Karlstraße“. Das Nachbargrundstück ist bereits mit einer Doppelhaushälfte bebaut.

Das Bauvorhaben passt sich hinsichtlich der Gebäudeausmaße an die bestehende Bebauung an, der Dachversatz ist städtebaulich vertretbar. Die beantragte Baugrenzenüberschreitung wurde im gleichen Maß bereits beim Nachbargebäude genehmigt.

Die Nachbarunterschriften wurden eingeholt.

#### **Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 5, Westl. Karlstraße“.

Im Bebauungsplan ist für das Baugrundstück ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Es sind folgende Befreiungen von beantragt:

- Überschreitung der südlichen Baugrenze

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Angenommen:       Ja: 8   Nein: 0   Anwesend: 9**

**Anmerkung:**

Stadträtin Birk nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (42/2019) zum Umbau und energetischen Sanierung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 283 Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 18**

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (Innenbereich). Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich somit nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des festgesetzten Sanierungsgebietes. Vom Büro RSP, Bayreuth liegt eine Stellungnahme vom 21.03.2019 vor. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Der Bauherr beabsichtigt, das Gebäude in seiner Bestandsgröße zu erhalten und zu sanieren. Dem Bauantrag sind fünf Wohnungen zu entnehmen. Auf dem Grundstück werden fünf Stellplätze nachgewiesen.

Nachbarunterschriften wurden eingeholt.

**Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung. Eine Sanierung des Anwesens wird von der Stadt Hallstadt begrüßt.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Bestandsgebäude steht unter Denkmalschutz, die Belange der Fachbehörde sind daher zusätzlich zu beachten.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits vorhanden.

Es sind fünf Wohnungen vorgesehen. Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen. Das Landratsamt wird gebeten, die vorgesehenen Stellplätze auf ihre Funktionalität in der Praxis zu überprüfen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (45/2019) zum Anbau und Unterkellerung einer Terrasse auf dem Grundstück Fl. Nr. 254/86 Gemarkung Dörfleins, Hirtenstraße 18**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nr. 7 Untere Hut“. Zur Wohnraumerweiterung sind im Erdgeschoß ein eingeschossiger Anbau sowie mit Terrasse sowie deren Unterkellerung beantragt. Auf dem Anbau ist für das Obergeschoß eine Dachterrasse vorgesehen.

Mit dem Anbau werden die Baugrenzen überschritten.

Die beantragte Gebäudeerweiterung im Ausmaß von 9,85 m x 4,95 m fügt sich aus Sicht der Verwaltung in die nähere Umgebung ein und ist städtebaulich vertretbar.

**Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 7, Untere Hut“.

Im Bebauungsplan ist für das Baugrundstück ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Es sind folgende Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze

Es sind keine Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (48/2019) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 627/17 Gemarkung Hallstadt, Hopfengarten 18**

Das beabsichtigte Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich somit nach § 34 BauGB. Insbesondere muss sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Die nähere Umgebung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

Es ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit sieben Wohneinheiten in den max. Ausmaßen 20,49 m x 13,99 m geplant. Den Antragsunterlagen sind eine GRZ von 0,369 sowie eine GFZ

von 1,106 zu entnehmen. Die Firsthöhe beträgt 13,42 m. Die nördlich und östlich einzuhalten- den Abstandsflächen (H) erstrecken sich auf öffentliche Verkehrsflächen, nach den Angaben des Planers jedoch nicht mehr als bis zur Straßenmitte. Nach Westen wurden die Abstandsflä- chen halbiert (H/2) sowie für einen Teilbereich des Gebäudes nach Süden. Vorgesehen sind vierzehn Stellplätze, die überwiegend entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (Eckgrundstück) angeordnet sind.

#### Städtebauliche Beurteilung:

In der näheren Umgebung sind bereits einige größere Wohngebäude, teils unter Ausreizung der jeweiligen Baugrundstücke, entstanden. Aus Sicht der Verwaltung können der Realisierung ei- nes weiteren großen Wohngebäudes keine grundsätzlichen städtebaulichen Gründe entgegen- gebracht werden. Die verkehrsrechtliche Zulässigkeit der Stellplatzanordnung im Kreuzungsbe- reich „Hopfengarten/Josefstraße“ bedarf der Überprüfung.

#### **Beschluss 1:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, die Obergrenzen des für „Allgemeine Wohngebiete“ nach der BauNVO geltenden Maßes der baulichen Nutzung (GRZ und GFZ) sind dabei einzuhalten.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt:

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen. Das Landratsamt wird gebeten, die Zulässigkeit der Anordnung der Stellplätze im Kreuzungsbereich zu überprüfen.

Das Gebäude weist eine Länge von mehr als 16 m auf. Das Landratsamt wird gebeten, die Ab- standsflächenberechnung des Bauherrn/Architekten zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit einer Halbierung von Abstandsflächen zum südlichen Nachbarn hin (16m- Privileg).

Das Einvernehmen wird, vorbehaltlich der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, er- teilt.

**Abgelehnt: Ja: 4 Nein: 7 Anwesend: 11**

#### **Anmerkung:**

Nein-Stimmen: Stadträte Birk, Czepluch, Diller M., Groh, Karl, Popp, Werner

#### **Beschluss 2:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Der beantragte Baukörper fügt sich hinsichtlich seiner Baumasse nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Der Bauantrag reizt mit einer GRZ von 0,39 allein mit dem Wohnhaus die Bebauung für ein Allgemeines Wohngebiet bereits aus. Hinzu kommt annähernd eine Vollversiegelung durch die Schaffung der erforderlichen Stellplätze und deren Zufahrten. Die Stellplätze sind fast an der kompletten Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrsflächen hin angeordnet. Dies führt zu einer Verschärfung der Verkehrssituation, vor allem im Kurvenbereich Hopfengarten/Josefstraße.

Der Realisierung des Bauvorhabens stehen somit städtebauliche und verkehrsrechtliche Gründe entgegen.

Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

**Angenommen:        Ja: 7    Nein: 4    Anwesend: 11**

**Anmerkung:**

Nein-Stimmen: Stadträte Diller H., Hofmann, Wolf P., Bgm. Söder

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 1.5    Antrag auf Baugenehmigung (49/2019) zur Errichtung eines Hinweispylon 2-seitig mit 3 Werbeflächen je 4x4m groß pro Seite auf dem Grundstück Fl. Nr. 1855/16 Gemarkung Hallstadt, Biegenhofstraße**

Der ursprüngliche „Antrag auf Baugenehmigung“ wurde in eine „Vorlage im Genehmigungsverfahren“ geändert. Es erfolgt daher keine Sitzungsbehandlung.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 1.6    Antrag auf Baugenehmigung (50/2019) zum Anbau eines Wintergartens und einer Terrassenüberdachung an das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 90/145 Gemarkung Hallstadt, Am Gründleinsbach 48**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nr. 4 a Peunt-Gründleinsbach“. Mit der südseitigen Anbringung einer Terrassenüberdachung an der Grundstücksgrenze und dem Anbau eines Wintergartens werden die Baugrenzen überschritten. Im Fall der Terrassenüberdachung können Abstandsflächen nicht mehr eingehalten werden.

Die Grundzüge der Planung werden mit den beiden Vorhaben aus Sicht der Verwaltung nicht in Frage gestellt und sind städtebaulich vertretbar.

Nachbarunterschriften wurden eingeholt.

**Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4 a, Peunt-Gründleinsbach“.

Im Bebauungsplan ist für das Baugrundstück ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Es sind folgende Befreiungen von beantragt:

- Überschreitung von Baugrenzen

Es wurden folgende Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

- Nichteinhaltung von Abstandsflächen

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 1.7 Antrag auf Baugenehmigung (51/2019) für Sanierungsarbeiten und Gruppenraum-2-Erweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 627/12 Gemarkung Hallstadt, Josefstraße 26**

Der Bauantrag umfasst im Wesentlichen eine geringfügige Erweiterung des Gruppenraumes 2. Dies bedingt diverse Umbaumaßnahmen hinsichtlich der Raumaufteilung und des Verbindungsganges zum Neubau.

**Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bestandsgebäude wird nur geringfügig in seiner Kubatur verändert. Das Bauvorhaben fügt sich weiterhin in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt.

Die Erschließung ist durch das Bestandsgebäude bereits gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 2 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen; Widmung der Verlängerung der Ortsstraße "Seebachmarter"**



Im Zuge der Errichtung des neuen Feuerwehrgebäudes und für Anbindung der Ausfahrt des Wertstoffhofes war der weitere Ausbau der Ortsstraße „Seebachmarter“ einschließlich deren Anbindung an die „Bamberger Straße“ erforderlich. Durch diese Maßnahme wird gewährleistet, dass Einsatzfahrzeuge schnellstmöglich auf direktem Weg über die Bamberger Straße zu den jeweiligen Einsatzorten gelangen.

Erst durch Widmung erhält eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Der neu gebaute Straßenabschnitt ist daher zu widmen (Art. 1, Art. 6, Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Für das neue Feuerwehrgebäude wurde bislang lediglich verwaltungsintern und aus Ordnungsgründen während der Bauphase (z.B. als Lieferanschrift) die Bezeichnung „Seebachmarter 16“ verwendet.

Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Widmung des neu gebauten Teilstücks:

- a) Die Zufahrt wird als eigenständige Straße betrachtet und wird unter Zuteilung eines eigenen Namens gewidmet.
- b) Die Zufahrt wird als Erweiterung bzw. Verlängerung der bestehenden Ortsstraße betrachtet und wird zur „Seebachmarter“ gewidmet.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Die neu gebaute Verbindung zwischen „Bamberger Straße“ und dem neu errichteten Feuerwehrgebäude wird zur Ortsstraße gewidmet. Die neu gebaute Erschließungsanlage umfasst die Flurnummern 2134/3 ganz sowie Teilflächen aus den Flurnummern 2134/4 und 2134/11. Die Länge der neuen Straße beträgt 192 m. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hallstadt.

Die Straße erhält die Bezeichnung „An der Feuerwehr“

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Widmungs- und Eintragungsverfügungen zu erstellen und die entsprechenden Eintragungen und Ergänzungen im Straßen- und Wegebestandsverzeichnis der Stadt Hallstadt vorzunehmen.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

---

### **TOP 3 Gemeinde Kemmern; Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Mehrgenerationenhaus Kemmern" Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Kemmern hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Mehrgenerationenhaus Kemmern“ beschlossen.

Die Nachbargemeinde verfolgt das Ziel, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, ausreichend Betreuungsplätze bereitzustellen und damit einem Versorgungsdefizit entgegenzuwirken. In unmittelbarem räumlichen Kontext und funktionalem Bezug unter- und miteinander sollen sowohl eine viergruppige Kindertagesstätte als auch eine kombinierte Seniorenpflege- und Seniorenwohneinrichtung bestehend aus 25 Tagespflegeplätzen und 19 Wohnungen f. Betreutes Wohnen entstehen.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend berichtigt.

Die Stadt Hallstadt wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB als Nachbargemeinde am Verfahren beteiligt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung der Gemeinde Kemmern.

#### **Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom Bebauungs- und Grünordnungsplan „Mehrgenerationenhaus Kemmern“ der Gemeinde Kemmern in der Fassung vom 18.07.2019 und vom Sachverhalt der Verwaltung.

Die Stadt Hallstadt trägt keine Einwände oder Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vor.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

#### **TOP 4 Mitteilungen**

Bürgermeister Söder informiert den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss über nachfolgende Themen:

- Mit Bescheid vom 26.08.2019 erteilte das Luftamt Nordbayern den Plangenehmigungsbescheid für die Zulassung Instrumentenflugbetrieb für den Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau. Dieser kann bei Interesse im Rathaus, Bauamt, der Stadt Hallstadt eingesehen werden.
- An die Ausschussmitglieder ergeht der Hinweis auf den am Samstag, 21.09.2019, im Bürgerhaus stattfindenden Workshop „Energetische Anträge“. Hierbei wird auch ein Referent des Bayerischen Gemeindetages anwesend sein. Bürgermeister Söder bemerkt, dass die Stadt Hallstadt bei ökologischen Themen und in Sachen Umweltschutz bereits seit Jahren äußerst aktiv sei.

---

#### **TOP 5 Wünsche und Anfragen**

##### ➤ **Stadträtin Birk:**

Für Fahrradfahrer, die von Dörfleins über die Mainbrücke kommen, stellt das Einfädeln in die Mainstraße am Ende des Radweges eine Gefahrensituation dar.

Seitens der SPD Hallstadt wird der Antrag auf Anbringung einer Fahrbahnmarkierung zum Einfädeln und eines entsprechenden Hinweisschildes gestellt, um die Autofahrer auf diese Gefahrensituation hinzuweisen.

Die betreffende Mainstraße ist als Staatsstraße klassifiziert. Die Stadt Hallstadt wird einen entsprechenden Antrag an das zuständige Staatliche Bauamt stellen und eine fachliche Beurteilung der Situation erbitten.

➤ **Stadtrat Werner:**

Die sogenannten Blow-Ups im Stadtpark sind noch nicht behoben. In einem Bereich sind auch 3-4 Pflastersteine gesprungen. Er weist darauf hin, die ausführende Firma noch innerhalb der Gewährleistungsfrist zur Behebung der Mängel anzuhalten.

Er fragt nach dem Sachstand hinsichtlich der beantragten öffentlichen Toiletten im Stadtpark. Die entsprechenden Leitungen – Wasser und Abwasser – sollten bereits bei der Anlage der innerstädtischen Fläche mitverlegt worden sein.

Auf Höhe des Grundstückes „Kilianstraße 11“ wurde am Rand des Gehweges ein Verkehrsspiegel angebracht. Stadtrat Werner fragt nach dem Grund und wer die Kosten hierfür getragen hat. Ein Grund ist für ihn an dieser Stelle nicht ersichtlich.

➤ **Stadträtin Birk:**

Eine ansprechende Begrünung ist auf dem Parkplatz am Freibad bislang nicht festzustellen. Ihrer Kenntnis nach, waren dort auch 1-2 Bäume neben diversen Sträuchern vorgesehen. Es wird um entsprechende Eingrünung und Nachpflanzungen gebeten.

➤ **Stadtrat Diller H.:**

Im Bauhof war ursprünglich die Aufstellung einer Sammelmulde für Holz (Bauholz, alte Möbel etc.) angedacht. Seines Wissens käme laut Kreisbehörde eventuell ein Containerstandort im neuen Wertstoffhof in Frage. Es wird um Nachfrage bei der Kreisverwaltung gebeten.

Die neuen Wohngebäude des Innerstädtischen Quartiers (Bauherr St.-Joseph-Stiftung) zur Pfarrer-Wachter-Straße hin wirken äußerst massig und sehr hoch. Es wird um Information gebeten, ob diese den Plänen entsprechen, die dem Stadtrat seinerzeit zur Entscheidung vorgelegt wurden oder ob diese zwischenzeitlich geändert wurden. An der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen bestehen aus seiner Sicht Zweifel.

Die tatsächliche Bauausführung wird mit den vorliegenden Plänen von der Verwaltung abgeglichen.

Auf dem Gelände der Firma Ertl entstehen derzeit zwei Imbissgebäude, an der Emil-Kemmer-Straße und an der Biegenhofstraße. Dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss sei seiner Erinnerung nach jedoch nur ein Bauantrag vorgelegt worden.

Es wurden beide Gebäude beantragt und vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss auch behandelt.

➤ **Stadtrat Diller M.:**

Er fragt nach dem Sachstand bezüglich des Bauvorhabens eines Mehrfamilienhauses in der Landsknechtstraße.

Das laufende Verwaltungsverfahren wird von der Unteren Bauaufsicht durchgeführt. Der Verwaltung liegen keine neuen Kenntnisse vor.

➤ **Stadtrat Werner:**

Er fragt nach dem Sachstand bezüglich der Bauvoranfrage eines Mehrfamilienhauses mit Friseursalon in der Hirtenstraße.

Das Landratsamt vertritt die Auffassung, dass für eine baurechtliche Genehmigung ein entsprechender Bebauungsplan als Grundlage erforderlich ist. Die Erteilung einer Baugenehmigung wurde dem Antragsteller daher nicht in Aussicht gestellt.

➤ **Stadtrat Czepluch:**

Im Gehwegbereich „Ecke Königshofstraße/Karlstraße“ sind lose Pflastersteine festzustellen. Die Stolpergefahr sollte umgehend beseitigt werden.

Ebenso auf Höhe „Mainleite 2“ und im Einmündungsbereich „Kilianstraße/Mainstraße“ ist der Pflasterbelag lose und bedarf der Reparatur, so die Ergänzungen von Bürgermeister Söder. Die Kleinreparaturen werden dem Bauhof bzw. der Fa. K-Bau gemeldet.

➤ **Stadtrat Popp:**

Im Bereich der Marktscheune sind in letzter Zeit wieder herumlungende Jugendliche anzutreffen und der Gastro-Bereich in der Marktscheune wird zunehmend von einer „biertrinkenden Klientel“ genutzt. Nachdem auch die Toiletten in der Marktscheune ab 19.00 Uhr nicht mehr für die Allgemeinheit zugänglich sind, ist vermehrtes wildes Urinieren in diesem Umfeld festzustellen. Zur Abhilfe der Situation werden Kontrollen im Bereich der Marktscheune durch den Sicherheitsdienst sowie der Erlass eines Alkoholverbots für den Innenbereich der Marktscheune angeregt.

---

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:46 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

Ottmar Schmaus  
Schriftführer/in